

Anwaltskanzlei Grimme & Partner

NEWSLETTER #1/2021



„Das ist hübsch, Du hast heute blaue Augen angezogen, sie passen ganz genau zur Farbe Deines Gürtels.“

Marcel Proust

Aus dem Inhalt:

Der Versicherer ein rechtsmissbräuchlicher Verbraucher. Oder doch nicht?

von Benjamin Grimme **Seite 2**

Schlagworte: Artikel 18 EuGVVO, § 301 ZPO, Verbraucher, internationale Zuständigkeit, Yacht-Kasko-Versicherung, Rechtsmissbrauch § 242 BGB, Teilurteil

Haftung des Frachtführers bei Auslieferung des Frachtgutes an einen nicht existenten Empfänger, dessen Existenz Straftäter bei der Bestellung gegenüber dem Absender vorgetäuscht hatten

von Folkert Baars **Seite 9**

Schlagworte: Obhut des Frachtführers, Ablieferungshindernis, Ablieferung an den Berechtigten, Schaden

Kein Mitverschulden des Absenders, wenn er bei Beförderung einer Sendung per Lkw nach England keine Vorgaben zum Transportmittel macht

von Angela Schütte **Seite 3**

Schlagworte: Mitverschulden, Haftungsausschluss, Artikel 17 Abs. 1 CMR, Artikel 17 Abs. 2 CMR

Ihre Ansprechpartner **Seite 12**

Leichtfertigkeit und kein Augenblicksversagen bei Verwechslung von Fahrradgeschäften

von Frank Geissler **Seite 8**

Schlagworte: §§ 407, 425 ff, 435 HGB, Frachtvertrag, Leichtfertigkeit, unbegrenzte Haftung, Fehl-
ablieferung, Augenblicksversagen

Der Versicherer ein rechtsmissbräuchlicher Verbraucher. Oder doch nicht?

Der Fall:

Ein in Deutschland ansässiger Yachteigner hatte, wegen Problemen in der Bordelektronik, seine Yacht zur Überprüfung/Reparatur in einen Werftbetrieb in den Niederlanden verbracht. Der Werftbetrieb, der auch einen Sportboothafen und anderes unterhält, bewirbt seine Leistungen via Internet auch im Ausland. Durch einen mehrsprachigen Internetauftritt, Anfahrtsskizzen aus dem Ausland, pp.

Während einer (Mittags-)Pause der Wartungs-/Reparaturarbeiten brannte die Yacht vollständig aus. Nach gutachterlichen Feststellungen, begründet durch einen Kurzschluss bei dauerhaftem/mangelhaftem Anschluss an eine externe Stromversorgung.

Der zuständige Yacht-Kasko-Versicherer hat (nur) einen Teil des Schadens reguliert.

Um, ob des mit Regulierung erfolgtem (teilweisen) Rechtsübergangs nach § 86 Abs. 1 VVG, die Ansprüche an den Yachteigner (zurück) abzutreten und den Yachteigner zu ermächtigen, den Schaden insgesamt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Der Yachteigner (Versicherungsnehmer) hat dann den Schaden in voller Höhe an dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht, dem Landgericht Aurich, geltend gemacht.

Das Verfahren:

Die Parteien haben (zunächst) darüber gestritten, ob das Landgericht Aurich örtlich und international zuständig ist; insbesondere auch hinsichtlich der Ansprüche, welche zunächst auf den Yacht-Kasko-Versicherer übergegangen waren.

Hierüber hat mit Zwischenurteil vom 21.09.2020, Az. 2 O 972/19 das Landgericht Aurich entschieden.

Das Landgericht Aurich hat sich dabei der Auffassung gezeigt, dass (jedenfalls) hinsichtlich der Ansprüche des Eigners die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Aurich nach Artikel 18 Abs. 1 EuGVVO eröffnet sei.

Das Gericht hat den Eigner als *Verbraucher* im Sinne des Gesetzes angesehen und weiter festgestellt, dass bei der Frage der *Ausdehnung der Geschäftstätigkeit auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland* ein großzügiger Maßstab anzulegen und eine entsprechende Ausdehnung, ob der werbenden Tätigkeiten des Werftbetriebes auch in der Bundesrepublik Deutschland, zu bejahen sei.

Soweit es die (zunächst) auf den Versicherer übergegangenen anteiligen Ansprüche betrifft, erachtete das Landgericht Aurich als *rechtsmissbräuchlich*, dass – durch (Rück-)Abtretung der zunächst übergegangenen Ansprüche und Ermächtigung des Versicherungsnehmers zur Geltendmachung des Schadens insgesamt – im Ergebnis der Versicherer hinsichtlich „seiner“ Ansprüche (ebenfalls) den internationalen Gerichtsstand des Verbrauchers nach Artikel 18 Abs. 1 EuGVVO zu begründen sucht.

Obwohl ein Versicherer kein *Verbraucher* ist.

Gleichwohl hat mit Zwischenurteil vom 21.09.2020 das Landgericht Aurich die Klage insgesamt als zulässig erachtet.

Und zwar mit der Begründung, dass einer *Forderungsaufteilung ein prozessuales Hindernis in § 301 ZPO entgegensteht. Da nämlich sonst Teilurteile über eine materiell einheitliche Forderung entstehen, die sich möglicherweise widersprechen würden.* Nach dem obergerichtlichen Grundsatz, dass *Teilurteile jedenfalls in erster Instanz unter solchen Umständen unzulässig sind, ... nur die Möglichkeit verbliebe, entweder die Klage insgesamt für unzulässig zu erklären, was dem Kläger hinsichtlich eines Teils der Forderung seinen Verbrauchergerichtsstand entziehen würde. Oder aber, wie geschehen, die Klage insgesamt für zulässig zu erklären.* Diese Variante ist – so das Landgericht Aurich – *deshalb der Vorzug zu geben, weil die Verbraucherschützende Vorschrift des Artikels 18 EuGVVO Vorrang vor dem Rechtsschutzinteresse der unternehmerisch tätigen Versicherungsgesellschaft haben dürfte.*

Der Werftbetrieb hat gegen das Urteil des Landgerichts Aurich Berufung eingelegt. In zweiter Instanz haben sich die Parteien insgesamt, d. h. auch unter Berücksichtigung der Ansprüche des Versicherers auf eine vergleichsweise Erledigung der Angelegenheit von 70 % verständigt.

Benjamin Grimme
Rechtsanwalt

Schlagworte: Artikel 18 EuGVVO, § 301 ZPO, Verbraucher, internationale Zuständigkeit, Yacht-Kasko-Versicherung, Rechtsmissbrauch § 242 BGB, Teilurteil

Kein Mitverschulden des Absenders, wenn er bei Beförderung einer Sendung per Lkw nach England keine Vorgaben zum Transportmittel macht

In seiner Entscheidung vom 4. Februar 2021 hatte das Oberlandesgericht Koblenz, 6 U 728/20, über die Berufung und Anschlussberufung gegen das Urteil des Landgerichts Koblenz, 2 HKO 17/17, zu entscheiden.

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin machte gegenüber der Beklagten einen Schadensersatzanspruch und einen Anspruch auf Rückerstattung von Fracht geltend und verlangte somit insgesamt einen Betrag in Höhe von EUR 10.194,90 nebst Zinsen.

Die Klägerin war seitens einer Firma T mit dem Transport einer Partie Lebensmittelverpackungen von Deutschland nach England betraut.

Die Güter waren seitens der Auftraggeberin der Firma T mit einem Warenwert in Höhe von EUR 8.394,90 nach England verkauft worden.

Die Klägerin führte den Transport nicht selbst durch, sondern beauftragte die Beklagte zu einem Frachtpreis von EUR 1.800,00 mit der Durchführung des Transportes.

Die Beklagte ihrerseits setze die Streithelferin als Subunternehmerin ein.

Der Fahrer der Streithelferin übernahm die Sendungsgüter am Lager der Klägerin am 15. Juli 2016.

Während des Transportes nach England verschafften sich Flüchtlinge Zugang zu der Ladefläche des Lkw. Sie waren auf das Dach des Lkw geklettert und hatten dort die Plane aufgeschnitten. Bei der Ankunft des Lkw in Dünkirchen wurden die Flüchtlinge entdeckt und festgenommen.

Die Klägerin erteilte die Anweisung, dass die Sendungsgüter an die Firma T zu retournieren seien.

Den Rücktransport stellte die Beklagte der Klägerin mit einem Betrag in Höhe von EUR 620,00 in Rechnung. Die Klägerin glich diese Rechnung nicht aus.

Die Firma T hielt die Klägerin am 22. Juli 2016 haftbar. Die Klägerin ihrerseits hielt die Beklagte am 26. Juli 2016 haftbar.

Die Klägerin übersandte die Schadensmeldung mit Unterlagen an ihre Versicherungsmaklerin. Die Versicherungsmaklerin wandte sich daraufhin mit Schreiben vom 5. Oktober 2016 im Auftrag des Verkehrshaftungsversicherers an die Beklagte. Nach umfangreicher Korrespondenz wies die Beklagte mit E-Mail vom 2. Dezember 2016 die Haftbarhaltung durch die Klägerin zurück.

Die Klägerin erhob daraufhin Klage vor dem Landgericht Koblenz.

Sie trug vor, dass die Streithelferin das Sendungsgut vollständig und im einwandfreien Zustand übernommen habe. Die Sendung sei jedoch während der Beförderung totalbeschädigt worden. Mehr als die Hälfte der auf den Paletten befindlichen Kartons hätten Quetschungen und Stauchungen erhalten. Im Übrigen seien Blutspuren und Urinbefeuchtungen festgestellt worden. Von den Lebensmittelverpackungen sei eine erhebliche Geruchskontamination ausgegangen. Es läge ein Totalschaden vor, da die Aufbereitung und Weiterverwendung der Verpackungsschalen aus lebensmittelhygienischer Sicht nicht zu verantworten gewesen sei.

Die Beschädigung sei durch die Beklagte bzw. den von ihr eingesetzten Frachtführer zu verantworten.

Weiter führte die Klägerin aus, dass es bekannt sei, dass Flüchtlinge über die Lkw versuchen würden, nach Großbritannien zu gelangen. Die Beklagte habe den Beförderungsverlauf nicht so geplant, dass ein Eindringen der Flüchtlinge habe ausgeschlossen werden können. Hätte die Beklagte einen verschlossenen Kastenaufbau statt eines Planenfahrzeugs verwendet, wäre es nicht zum Eindringen der Flüchtlinge gekommen und somit nicht zur Kontamination der Sendungsgüter. Folglich habe die Beklagte die Ursache zur Beschädigung des Sendungsguts gesetzt und stünde ihr daher ein gesonderter Frachtsanspruch aus der Retournierung nicht zu.

Der Versicherer der Klägerin habe keine Regulierung des Schadens vorgenommen. Im Übrigen habe die Klägerin ihre Ansprüche auch nicht an ihren Versicherer abgetreten und dieser habe insbe-

sondere auch keine vermeintlich konkludente Abtretungserklärung angenommen.

Mit der Klageschrift machte die Klägerin den Schadensersatzanspruch in Wege der Drittschadensliquidation geltend. Im Laufe des Rechtsstreits trug sie sodann vor, dass ihre Auftraggeberin den Warenschaden mit Frachtansprüchen verrechnet habe, so dass ihr ein eigener Schaden entstanden sei. Diesen beziffert sie mit dem Warenwert und der gezahlten Fracht.

Die Klägerin beantragte, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin EUR 10.194,90 nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte und Streithelferin beantragten, die Klage abzuweisen.

Im Übrigen erhob die Beklagte Widerklage und beantragte, die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagte EUR 620,00 nebst Zinsen zu zahlen.

Die Klägerin beantragte, die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte und Streithelferin bestritten die Aktivlegitimation, sowie Schadensumfang und Schadenshöhe.

Sie ließen vortragen, dass das Schadensgeschehen für den Fahrer unvermeidbar im Sinne des Artikel 17 Abs. 2 CMR gewesen sei. Trotz massiver Polizeipräsenz sei es bei den tumultartigen/bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen für den Fahrer nicht vermeidbar gewesen, dass Flüchtlinge unter Gefährdung von Leib und Leben auf einen fahrenden Lkw klettern. Zudem sei von einem überwiegenden Mitverschulden der

Klägerin auszugehen, da sie trotz Kenntnis der Gefahren für Güter bei der Beförderung nach England durch das Eindringen von Flüchtlingen in die Lkw gegenüber der Beklagten keine besonderen Sicherheitsvorgaben, z. B. die Gestellung eines Kastenauflegers, den Einsatz eines zweiten Fahrers o. ä. gemacht hätte.

Aus Sicht der Beklagten und Streithelferin handele die Klägerin als Spediteurin treuwidrig, wenn sie in Kenntnis der Gefahren durch Flüchtlinge im Englandverkehr einen Kastenaufleger nicht nur nicht ordere, sondern die Beförderung mit einem Planen-Lkw nicht ausschließt und die Güter auf einen Planen-Lkw verladen lasse.

Im Übrigen erhoben die Beklagte und Streithelferin die Einrede der Verjährung.

Weiter wurde vorgetragen, dass die Klägerin von ihrem Verkehrshaftungsversicherer für den streitgegenständlichen Schaden entschädigt worden sei.

Im Übrigen machte sie mit der Widerklage die Fracht für die Rückbeförderung der Sendungsgüter geltend.

Das Landgericht Koblenz entschied in seinem Urteil vom 14. Mai 2020, dass die Beklagte an die Klägerin EUR 5.097,45 nebst Zinsen zu zahlen habe.

Auf die Widerklage hin wurde die Klägerin verurteilt, an die Beklagte EUR 310,00 nebst Zinsen zu bezahlen.

Im Übrigen wurden die Klage und Widerklage abgewiesen.

Das Landgericht Koblenz war zu dem Ergebnis gekommen, dass die Klägerin aktivlegitimiert sei.

Der Klägerin stünde gegen die Beklagte jedoch nur ein Teil des geltend gemachten Schadensersatzanspruches gem. Artikel 17 Abs. 1, 23 Abs. 1, 4 CMR zu.

Das Landgericht war zu dem Ergebnis gekommen, dass die Sendungsgüter im Obhutszeitraum der Beklagten bzw. der Streithelferin einen Schaden erlitten habe, so dass der Klägerin dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zustand.

Unstreitig war zwischen den Parteien, dass während der Fahrt Flüchtlinge in dem Planenaufleger des Lkw eingedrungen waren und dass die Sendung an die Firma T gemäß Anweisung der Klägerin retourniert worden war.

Die Beweisaufnahme hatte zudem nach Ansicht des Landgerichts ergeben, dass die Sendungsgüter einen Totalschaden erlitten hatten. Es war insoweit sowohl Beweis durch Zeugenvernehmung als auch durch Anhörung des Sachverständigen erhoben worden.

Das Landgericht kam zu dem Ergebnis, dass die Beklagte nicht gemäß Artikel 17 Abs. 2 CMR von ihrer Haftung befreit ist. Nach Artikel 17 Abs. 2 CMR ist der Frachtführer von der Haftung befreit, wenn die Beschädigung durch Umstände verursacht worden ist, die der Frachtführer nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte. Unvermeidbarkeit im Sinne von Artikel 17 Abs. 2 CMR ist anzunehmen, wenn der Frachtführer darlegt und beweist, dass der Schaden auch bei Anwendung der äußersten dem Frachtführer möglichen und zumutbaren Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können. Welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die zumut-

bare Sorgfalt zur Verhinderung des Eindringens Unbefugter in den Frachtraum sicher zu stellen, hängt vom Einzelfall ab. Dabei kommt es insbesondere auf die Art des Frachtguts und den Transportweg als solches an.

Das Landgericht stellte hierzu fest, dass die Beklagte wusste, um was es sich bei den Sendungsgütern handeln würde. Im Übrigen war ihr aufgrund des Transportweges die erkennbare Gefahr des Eindringens von Personen und damit auch der Gefährdung des hygienisch sensiblen Transportguts bewusst. Wäre ein alarmgesicherter Kastenaufleger eingesetzt worden, so hätte das Eindringen der Flüchtlinge verhindert werden können und die Ware wäre nicht beschädigt worden.

Das Landgericht kam zudem zu dem Ergebnis, dass der erhobene Verpackungsmangeleinwand nicht durchgreift.

Das Landgericht kam sodann zu dem Ergebnis, dass die Klägerin sich ein Mitverschulden anrechnen lassen müsse. Ein solches Mitverschulden war nach Ansicht des Landgerichts anzunehmen, wenn der Absender ein erkennbar ungeeignetes Fahrzeug bestellt. Der Klägerin als Spediteurin war von der Problematik mit eindringenden Flüchtlingen auf dem Transportweg bekannt. Wenn sie jedoch in Kenntnis dieser Umstände keinen Transport mit einem Kastenaufleger beauftragt, so kann sie nicht den vollen Schadensersatz von der Beklagten fordern, wenn sich genau jene Gefahr realisiert. Das Mitverschulden wertete das Landgericht mit 50 %.

Der geltend gemachte Schadensersatzanspruch der Klägerin wurde daher um die Hälfte gekürzt.

Entsprechend kam das Landgericht zu dem Ergebnis, dass der Widerklage zu 50 % stattzugeben sei. Der Beklagten stünde gegen die Klägerin ein Anspruch auf anteilige Erstattung der Frachtkosten für die Retournierung der Sendung aus Artikel 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 CMR zu.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts Koblenz legte die Klägerin Berufung ein.

Die Beklagte legte Anschlussberufung ein.

Das Oberlandesgericht gab der Berufung der Klägerin statt und wies die Anschlussberufung der Beklagten zurück.

Das Oberlandesgericht kam zu der Entscheidung, dass sich die Klägerin im Hinblick auf die Entstehung des Schadens am Sendungsgut kein eigenes Mitverschulden anrechnen lassen müsse.

Der Absender würde nicht deshalb schuldhaft handeln, weil er nicht dem Frachtführer eine diesen obliegende Tätigkeit abnehmen würde.

Das Oberlandesgericht ging davon aus, dass der Fall hier so liegen würde. Es oblag der Beklagten als Frachtführer das Sendungsgut schadenfrei nach Großbritannien zu transportieren. Es war mithin der Beklagten überlassen, mit welcher Art von Fahrzeug und auf welcher Fahrtroute der Transporte erfolgt. Für die von ihr mit der Beförderung beauftragte Streithelferin als Subunternehmer haftet die Beklagte nach Artikel 3 CMR wie für eigene Handlungen und Unterlassungen. Unbestritten war es, dass es der Beklagten frei stand, die Fahrtroute zu wählen und zudem habe es ihr frei gestan-

den, zwischen einem Kofferfahrzeug anstelle eines Planenfahrzeuges zu wählen.

Die Klägerin hatte kein erkennbar ungeeignetes Fahrzeug bestellt, sondern den Transportauftrag ohne jegliche Spezifizierung des einzusetzenden Fahrzeuges erteilt.

Folglich war auch die Widerklage als unbegründet abzuweisen.

Zwar hatte die Klägerin der Beklagten die Weisung erteilt, die Ware zu retournieren. Ein Kostenersatzanspruch der Beklagten entfällt jedoch, weil die Beklagte das alleinige Verschulden an der Entstehung dieser Kosten trifft.

Die Anschlussberufung der Beklagten wies das Oberlandesgericht als unbegründet zurück.

Das Oberlandesgericht kam zu dem Ergebnis, dass das Landgericht zu Recht davon ausgegangen ist, dass die Klägerin aktivlegitimiert sei.

Es habe kein konkludente Abtretung gemäß § 398 BGB vorgelegen, in dem die Klägerin die Schadenanmeldung und Unterlagen an den Makler respektive ihrem Versicherer übersandt habe.

Zudem kam das Oberlandesgericht zu dem Ergebnis, dass das Landgericht zu Recht davon ausgegangen war, dass die Beklagte nicht nach Artikel 17 Abs. 2 CMR von der Haftung befreit ist.

Die Beklagte hätte durch den Einsatz eines widerstandsfähigeren Kofferauflieger und der Wahl einer anderen weniger

gefährlichen Transportroute, den Schaden verhindern können.

Auch sei das Landgericht zu Recht zu dem Ergebnis gekommen, dass an den Sendungsgütern ein Totalschaden vorgelegen habe.

Angela Schütte
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Transport-
und Speditionsrecht
Fachanwältin für Versicherungsrecht

Schlagworte: *Mitverschulden, Haftungsausschluss, Artikel 17 Abs. 1 CMR, Artikel 17 Abs. 2 CMR*

Leichtfertigkeit und kein Augenblicksversagen bei Verwechslung von Fahrradgeschäften

In einer detailliert und überzeugend begründeten Entscheidung hat das Amtsgericht (AG) Hannover kürzlich einen Fall der Sendungsverwechslung durch einen Kurierdienst entschieden.

Der Kurierdienst war als Subunternehmer beauftragt worden, ein wertvolles Fahrrad mit einem Verkaufspreis von EUR 3.170,96 bei einem Fahrradgeschäft in Hannover-Langenhagen abzuliefern.

Versehentlich gab dieser das entsprechende Paket bei einem anderen Fahrradhändler in derselben, längeren Geschäftsstraße ab. Eine Ablieferquittung erhielt dieser vom falschen Empfänger nicht.

Obwohl aufgrund einer Meldung des Empfängers der Frachtführer später Recherchemaßnahmen startete, konnte die Sendung vom falschen Empfänger nicht zurückerlangt werden.

Der den Schaden regulierende Transportversicherer des Absenders nahm den erstbeauftragten Frachtführer gerichtlich auf Schadensersatz auf den vollen Warenwert in Anspruch. Er ging von einem groben Organisationsverschulden im Sinne von § 435 HGB bei diesem aus.

Der Frachtführer verteidigte sich mit dem Argument, es liege ein Augenblicksversagen des Fahrers vor.

Hiermit drang er bei Gericht jedoch nicht durch:

Die Überprüfung des Adressfeldes gehöre zu den *minimalen Voraussetzungen* einer ordnungsgemäßen Zustellung. Der Umstand, dass beide Geschäfte an derselben Straße liegen würden, entlaste den Frachtführer dabei nicht, zumal auch die Firmenbezeichnungen beider Geschäfte keineswegs ähnlich und damit verwechslungsfähig gewesen seien.

Hinzu komme, dass vorliegend offenbar auch organisatorisch durch den Frachtführer keine weiteren Maßnahmen getroffen worden seien, etwa durch nochmaliges scannen des Pakets bei Ablieferung.

Frank Geissler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Transport-
und Speditionsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Schlagworte: §§ 407, 425 ff, 435 HGB, Frachtvertrag, Leichtfertigkeit, unbegrenzte Haftung, Fehlablieferung, Augenblicksversagen

Haftung des Frachtführers bei Auslieferung des Frachtgutes an einen nicht existenten Empfänger, dessen Existenz Straftäter bei der Bestellung gegenüber dem Absender vorge-täuscht hatten

In der Praxis erscheinen erneut häufig Fälle, in denen deutsche Firmen einem sogenannten Eingehungsbetrug von Straftätern zum Opfer fallen, die sich bei Bestellungen als Mitarbeiter von im Ausland ansässigen Firmen ausgeben und unter deren Namen Ware bei der deutschen Firma bestellen, woraufhin die deutsche Verkäuferfirma, ohne vom Besteller Vorkasse zu verlangen, einen Frachtführer damit beauftragt, im grenzüberschreitenden Straßengüterfernverkehr die bestellte Ware an die von dem Besteller benannte Anschrift zu transportieren und bei dem in der Bestellung angegebenen Empfänger abzuliefern. Liefert der Frachtführer die Ware an den in dem Frachtauftrag/dem Frachtbrief angegebenen Empfänger unter der angegebenen Empfangsanschrift aus, erhält die deutsche Verkäuferin in diesen Betrugsfällen keinen Verkaufserlös für die Lieferung. Recherchen der Verkäuferin ergeben anschließend, dass die Firma, in deren Namen Ware bestellt wurde, entweder überhaupt nicht existiert oder nicht an der angegebenen Anschrift existiert und auch keine Kenntnis von der Bestellung hatte.

In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob der Frachtführer, der mit dem Transport beauftragt wurde, für den Schaden haftet, weil er die Ware an den im Frachtauftrag angegebenen Empfänger unter der angegebenen Empfangsanschrift abgeliefert hat, obwohl an dieser Anschrift die im Frachtauftrag als Empfänger benannte Firma nicht existiert.

Nach Artikel 17 CMR haftet der Frachtführer für Schäden in seiner Obhut. Der Zeitraum der Obhut beginnt mit der Übernahme des Gutes zur Beförderung bis zur Ablieferung an den Empfänger. Empfänger ist hiernach diejenige Person, an die das Gut nach dem Frachtvertrag oder aufgrund wirksamer Weisungen des verfügungsberechtigten Absenders abzuliefern ist. Die Ablieferung an einen Nichtberechtigten stellt hingegen einen Verlustschaden dar, für den der Frachtführer nach Art 17 CMR haftet (BGH, Urteil vom 13.07.2000, Az. I ZR 49/98).

In den Eingehungsbetrugsfällen stellt sich die Frage, ob eine Ablieferung an einen Empfänger, der tatsächlich nicht existiert oder an der vom Absender genannten Anschrift nicht existiert, eine Ablieferung an einen Nichtberechtigten im vorgenannten Sinne, also einen Verlust darstellt, für den der Frachtführer nach Artikel 17 CMR haftet.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 05.06.2002, Az. 18 U 215/01, entschieden, dass es bei einer Ablieferung an Personen, die sich an der Empfängeradresse als Mitarbeiter des (nicht existierenden) Empfängers ausgegeben haben, um keine Falschablieferung und damit um keinen Verlust handelt, vielmehr hätten diejenigen Personen, die die Absenderin bereits bei

Kaufvertragsabschluss getäuscht hätten, die Ware erhalten, seien also im Sinne des Frachtrechtes die berechtigten Empfänger gewesen. Eine Haftung des Frachtführers scheidet insofern aus. Eine Haftung des Frachtführers wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenverpflichtung käme ebenfalls nicht in Betracht. Ein Ablieferungshindernis habe nicht vorgelegen. Ein empfangsbereiter Empfänger habe sich nämlich an der angegebenen Lieferanschrift befunden und an diesen sei das Frachtgut auch ausgeliefert worden. Dass der Empfänger rechtlich tatsächlich nicht existiere, sei diesbezüglich unerheblich. Insofern unterscheidet sich dieser Fall von der Ablieferung an einen nicht berechtigten Empfänger.

Auch das Oberlandesgericht Koblenz hat in seinem Urteil vom 09.05.2019, Az. 2 U 256/18, mit gleicher Begründung ausgeführt, dass es keine Ablieferung an einen nicht berechtigten Empfänger und damit keinen Verlust darstelle, wenn an Personen ausgeliefert werde, die sich an der im Frachtauftrag angegebenen Anschrift des Empfängers als Mitarbeiter des Empfängers ausgeben, an den laut Frachtbrief die Ware auszuliefern sei, auch wenn der Empfänger tatsächlich nicht existiere.

Ebenso argumentiert das Landgericht Hamburg in seinem Urteil vom 07.03.2005, Az. 415 O 68/04, und führt hierzu ergänzend aus, dass eine Haftung des Frachtführers in diesen Fällen nur dann in Betracht kommen könnte, wenn der Frachtführer positiv gewusst habe, dass es sich bei dem Empfänger um einen Betrüger handle. In diesem Fall hätte der Frachtführer vom Absender zuvor Weisungen einholen müssen, wenn dieser zu diesem Zeitpunkt gemäß

Artikel 12 Absatz 1 CMR noch Verfügungsberechtigt gewesen sei.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main geht in seinem Urteil vom 11.09.2019, Az. 5 U 196/18, einen anderen Weg und führt aus, es könne dahinstehen, ob die versandte Ware in der Obhut des Frachtführers ganz oder teilweise in Verlust geraten sei. Der von dem Absender geltend gemachte Schaden bestünde in dem Entzug des Gutes „ohne Erhalt der Gegenleistung“. Aber auch bei Ablieferung hätte der bereits durch den Eingehungsbetrug getäuschte Absender die Gegenleistung des Empfängers nicht erhalten, so dass insofern auch kein dem Frachtführer zurechenbarer Schaden vorliege.

Demzufolge kommt es für die Haftung des Frachtführers nur darauf an, ob es für den Frachtführer evident ist, dass die Person, die die Auslieferung verlangt, nicht der im Frachtvertrag angegebene Empfänger ist. Ein solcher Verdacht könnte sich ergeben, wenn an der angegebenen Anschrift der Name des Empfängers nirgendwo erscheint und lediglich eine Person behauptet, sie sei für den Empfänger tätig, ohne dass sich der Frachtführer die Identität und Berechtigung dieser Person nachweisen lässt. Insofern kann nichts anderes gelten als für die Auslieferung an einen nicht berechtigten Empfänger.

Insofern wird auf das Urteil des Oberlandesgerichtes München vom 28.01.1998, Az. 7 U 4333/97, verwiesen. In dieser Entscheidung hatte das Oberlandesgericht München sogar ein grobes Verschulden des Frachtführers darin gesehen, dass sich der Frachtführer den Erhalt des Gutes vom Empfänger quittieren

ließ, ohne dass die Quittierung mittels eines Firmenstempels erfolgte und ohne dass von ihm ermittelt wurde, ob die Person, die die Ware entgegengenommen hat, überhaupt für den im Frachtvertrag angegebenen Empfänger tätig war.

In dem Fall, der der Entscheidung des Oberlandesgerichtes München zugrunde lag, war aber in dem Frachtvertrag eine natürliche Person als Ansprechpartner des Empfängers namentlich genannt worden, an die abzuliefern war, aber nicht abgeliefert wurde.

Folkert Baars
Rechtsanwalt

Schlagworte: *Obhut des Frachtführers, Ablieferungshindernis, Ablieferung an den Berechtigten, Schaden*

Ihre Ansprechpartner:

Benjamin Grimme:
b.grimme@grimme-partner.com

Angela Schütte:
a.schuette@grimme-partner.com

Frank Geissler:
f.geissler@grimme-partner.com

Folkert Baars:
f.baars@grimme-partner.com

Grimme & Partner,
Neumühlen 9, 22763 Hamburg
Tel.: +49 40 32 57 87 70
Fax: +49 40 32 57 87 99
www.grimme-partner.com



Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne Abschriften der hier zitierten Urteile und Beschlüsse zur Verfügung